

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Abgesehen hievon, unterliegt er der anderweitig etwa vorgesehenen Bestrafung.

Sowohl die Mitglieder als die bloß zeitweiligen Besucher der Börse sind bezüglich ihrer an der Börse gemachten Geschäfte den Bestimmungen dieser Statuten unterworfen.

Börsenleitung.

§ 8.

Die Leitung der Linzer Fruchtbörse obliegt dem „Vorstande“ derselben.

Der Vorstand ist eine aus 12 Vorstandsmitgliedern bestehende Körperschaft, von welchen wenigsten acht ihren ständigen Wohnsitz in Linz oder Urfahr haben müssen.

Ein Drittel der Börsenleitung wird von den zuständigen Ministerien aus den seitens der landwirtschaftlichen Landes-Korporation nominierten Personen berufen.

Die Bestellung der übrigen zwei Drittel erfolgt mittels Wahl durch die wahlberechtigten Börsenmitglieder, in der Art, daß zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mühlen-Interessenten, ein Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Bäcker und die anderen fünf Vorstandsmitglieder aus der Gesamtheit der passiv Wahlberechtigten zu entnehmen sind.

Wählbar in den Vorstand sind nur solche Börsenmitglieder männlichen Geschlechtes, welche für eigene Rechnung einen der im § 3, lit. a, bezeichneten Geschäftszweig betreiben, ferner die Vertreter der im § 3, lit. b, bezeichneten Börsenmitglieder, wenn jene offene Gesellschafter, persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, Vorstände einer Aktiengesellschaft, oder Prokuristen oder überhaupt firmierungsberechtigt sind.

Ausgeloste oder wegen Ablauf ihrer zweijährigen Funktionsdauer austretende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

Die in die Börsenleitung berufenen Personen werden hiedurch Mitglieder der Börse und haben alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Pflichten und Rechte; jeder derselben ist seitens des Vorstandes eine unentgeltliche Jahreskarte (Mitgliedskarte) auszustellen. Die mittlere Wahl zu bestellenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres scheiden von den gewählten acht Vorstandsmitgliedern vier durch das Los aus. Später